

# BGer 1B 399/2014 vom 17. Dezember 2014

Bundesgericht, 2014-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_399\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_399_2014)

FR: TF 1B 399/2014 du 17 décembre 2014

IT: TF 1B 399/2014 del 17 dicembre 2014

## Regeste

Rechtsverweigerung | Strafprozess

## Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 17.12.2014 1B 399/2014 (1B\_399/2014)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 17.12.2014 1B 399/2014 (1B\_399/2014) Tribunale

federale I Corte di diritto pubblico 17.12.2014 1B 399/2014 (1B\_399/2014)

Rechtsverweigerung | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B\_399/2014

Urteil vom 17. Dezember 2014 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Pfäffli. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer, gegen Obergericht des Kantons Aargau , Obere Vorstadt 40, 5000

Aarau. Gegenstand Rechtsverweigerung, Honorar amtlicher Verteidiger. In Erwägung, dass  
das Bezirksgericht Zofingen A.\_\_\_\_\_ am 31. Januar 2014 wegen gewerbsmässigen

Betruges, mehrfacher Anstiftung zu ungetreuer Geschäftsbesorgung und mehrfacher  
unrechtmässiger Aneignung zu einer Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren verurteilt hat; dass der  
Beschwerdeführer als auch die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm beim Obergericht des  
Kantons Aargau die Berufung gegen das erstinstanzliche Strafurteil erklärt haben; dass

A.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 29. Juli 2014 (Postaufgabe 30. Juli 2014) ans Bundesgericht  
gelangt ist; dass er dabei, soweit überhaupt verständlich, geltend macht, sein amtlicher

Verteidiger habe sich geweigert, ihm eine detaillierte Honoraraufstellung für die ihm mit  
Urteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 31. Januar 2014 zugesprochene Entschädigung

zuzusenden bzw. das Obergericht habe auf eine entsprechende "Beschwerde" gegen seinen  
amtlichen Anwalt nicht reagiert und damit eine Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

begangen; dass sich aus einem anderen der zahlreichen Verfahren des Beschwerdeführers  
vor Bundesgericht ergibt (vgl. Urteil 1B\_229/2014 vom 16. Oktober 2014), dass der

Beschwerdeführer allein zwischen Januar und Anfang Juli 2014 18 konnexe Verfahren vor  
den kantonalen Instanzen eingeleitet hat; dass nach Art. 42 Abs. 2 BGG in der Begründung

einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid  
Recht verletzt und bei Verfassungsfragen, wie der vorliegend sinngemäss geltend gemachten

Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung ( Art. 29 Abs. 1 BV ), eine qualifizierte  
Rügepflicht besteht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68

mit Hinweisen); dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht darlegt, was er

überhaupt unter einer detaillierten Honoraraufstellung versteht und weshalb er überhaupt

Anspruch auf eine solche haben sollte; dass er auch keine Ausführungen macht, inwiefern

das Obergericht den Anspruch auf eine Beurteilung innert angemessener Frist im Sinne von  
Art. 29 Abs. 1 BV verletzt haben sollte; dass die Beschwerde den gesetzlichen

Formerfordernissen offensichtlich nicht genügt, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren

nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist; dass auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden kann ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Obergericht des Kantons Aargau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 17. Dezember 2014 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.